

Gemeinde Wiernsheim im Landkreis Enzkreis

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Wammeser“

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtskraft der Satzung und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat am 22.05.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: Feldweg in Verlängerung Zeppelinstraße

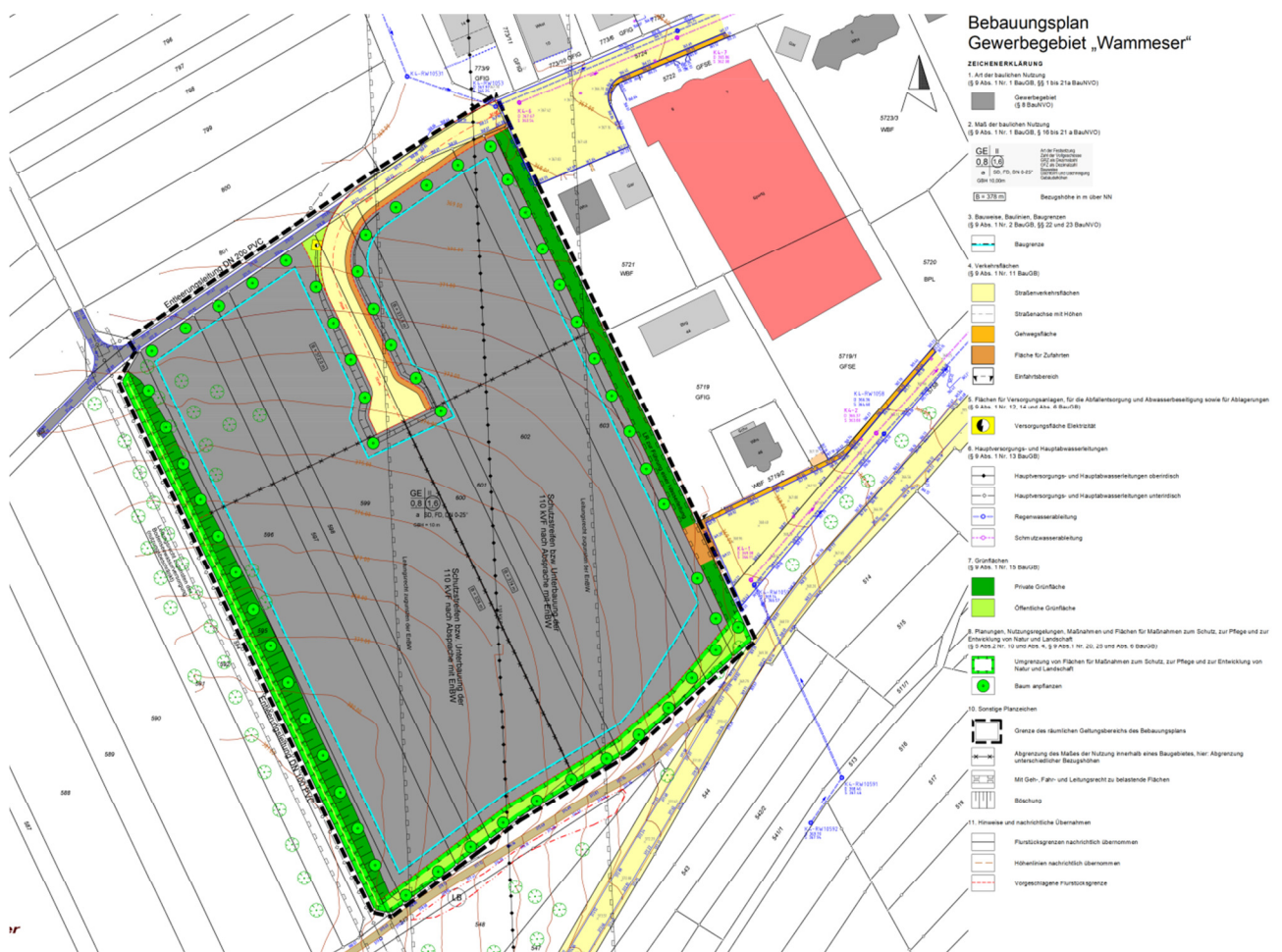
im Osten: Grenze Geltungsbereich Bebauungsplan „Länderich-Mangelwiesen“

im Süden: Feldweg FlurstückNr.: 549

im Westen: Feldweg FlurstückNr.: 594

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans i.d.F. vom 21.05.2019 mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 10.04.2019.

Der Planbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Wammeser“ mit örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan „Wammeser“ kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Wiernsheim, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses Wiernsheim eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Wiernsheim, den 27.05.2019

Karlheinz Oehler
Bürgermeister